

## **Aktualisierte Beschreibung der Teilprozesse der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“**

<b>Teilprozess 1</b>	<b>Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung</b>
<b>Ziel(e)</b>	Alle (zugänglichen) Daten sind erhoben und verschriftlicht.
<b>Verantwortliche Person</b>	Aufnehmende Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	Mitteilende Person
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten sammeln, aktives Zuhören</li> <li>• Nachfragen</li> <li>• ggf. Absprachen mit mitteilender Person treffen (auch Kontaktmöglichkeiten)</li> <li>• Dokumentation, Unterschrift und Eingabe im Berichtswesen/EDV, ggf. Anlegen einer Akte</li> <li>• Klärung der örtlichen Zuständigkeit, ggf. Weiterleitung an das zuständige Jugendamt</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich
<b>Information</b>	<p>Bei Aufnahme durch eine nicht fallzuständige Fachkraft ist die fallzuständige Fachkraft unverzüglich zu informieren. Ist diese (oder ihre Vertretung) nicht erreichbar, bleibt die aufnehmende Fachkraft vorläufig zuständig.</p> <p>Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.</p>

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Erstbewertung der Mitteilung</b>
<b>Ziel(e)</b>	Eine vorläufige Bewertung der Mitteilung ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Aufnehmende bzw. fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	Mindestens eine weitere Fachkraft (wurde die Mitteilung von einer anderen als der fallzuständigen Fachkraft aufgenommen, ist diese zu beteiligen)
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob bereits ein Vorgang im ASD existiert/Familie bekannt ist und Hinzuziehung dieses Vorgangs</li> <li>• Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen</li> <li>• Prüfung, ob und welche weiteren Informationen notwendig sind und ggf. einholen (z.B. zum Leistungserbringer, wenn bereits eine Hilfe gewährt wird)</li> <li>• Prüfung, ob weitere Personen (z.B. Dolmetscher:in) hinzuzuziehen sind</li> <li>• Entscheidung über weiteres Vorgehen, Prüfung ob eine Inaugenscheinnahme/ein Hausbesuch erforderlich ist</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, begründete Ausnahmen sind möglich
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert, nimmt die Bewertung zur Kenntnis und unterschreibt sie.

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung</b>
<b>Ziel(e)</b>	<p>Die erforderlichen Informationen für eine möglichst sichere Beurteilung der Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen und der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten liegen vor. Im Fall einer akuten Gefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwendung eingeleitet.</p> <p>Die Sorgeberechtigten und das Kind oder die/der Jugendliche sind in die Einschätzung einbezogen und über Anlass der Kontaktaufnahme, den Auftrag des Jugendamtes, ihre Rechte und das weitere Vorgehen umfassend informiert.</p>
<b>Verantwortliche Person</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fallzuständige Fachkraft</li> <li>• eine weitere Fachkraft (begründete Ausnahmen von einer Kontaktaufnahme zu zweit sind möglich)</li> </ul>
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberechtigte, Kind/Jugendliche:r und ggf. Geschwister</li> <li>• Dritte bei Bedarf</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme gemäß dem Ergebnis der Erstbewertung, Erläuterung der Aufträge des Jugendamtes (Hilfe und Schutz)</li> <li>• dementsprechend ggf. Inaugenscheinnahme des Kindes/aller im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen und der persönlichen Umgebung, <b>Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form</b></li> <li>• Klärung der Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen</li> <li>• Klärung der Problemsicht sowie Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten</li> <li>• abhängig von der Situation und Mitwirkungsbereitschaft/-fähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbieten von Hilfen</li> <li>- Vereinbarung eines Schutzplans</li> <li>- Inobhutnahme</li> <li>- Einschaltung anderer Stellen (Ärzt:innen, Polizei etc.)</li> </ul> </li> <li>• Absprachen zum weiteren Vorgehen</li> <li>• ggf. Einholen der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung für Rücksprachen mit Dritten</li> <li>• Ggf. anschließende Rücksprache(n) mit Dritten</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Gemäß Ergebnis der Erstbewertung
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

<b>Teilprozess 4</b>	<b>Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</b>
<b>Ziel(e)</b>	Eine differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)</li> <li>• Ggf. Beteiligung von mitteilenden Berufsheimnisträger:innen nach § 4 Abs. 1 KKG</li> <li>• Bei Bedarf kann weitere externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzt:innen, Beratungsstellen)</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Mitteilungen über eine Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnisträger:innen erfolgt eine Prüfung des fachlichen Erfordernisses und ggf. zur Form der Beteiligung von Berufsheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung und dementsprechende Beteiligung</li> <li>• Beratung mit folgenden Inhalten: Darstellung der Situation <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?</li> <li>- Problemazeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?</li> <li>- Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?</li> <li>- Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?</li> </ul> </li> <li>• Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung besteht</li> <li>• Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte</li> <li>• Bei keiner Gefährdung: Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden</li> <li>• Ggf. Rückmeldung an Berufsheimnisträger:innen nach § 4 KKG, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Wird der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen damit nicht in Frage gestellt, sind die Betroffenen vorab zu informieren.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach dem Kontakt
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

## Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (5.1 – 5.4) zur Abwendung der Gefährdung.

<b>Teilprozess 5.1</b>	<b>Vereinbarung eines Schutzplans</b>
<b>Ziel(e)</b>	Mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten ist eine Vereinbarung geschlossen, die den Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen sicherstellt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendliche:r</li> <li>• Ggf. Dritte (bspw. Fachkraft aus Kita, Ärzt:innen, Verwandte etc.)</li> <li>• Beteiligung der leistungserbringenden Stelle/Person bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den weiteren Beteiligten über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die konkrete Gefährdung,</li> <li>- die erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung,</li> <li>- die dafür notwendige Unterstützung,</li> <li>- die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen.</li> </ul> </li> <li>• Verschriftlichung und Unterzeichnung durch die Beteiligten</li> <li>• Kontrolle gemäß der Vereinbarung</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Gemäß den Absprachen in der Gefährdungseinschätzung
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird bei Beendigung informiert.

<b>Teilprozess 5.2</b>	<b>Einschaltung anderer Stellen</b>
<b>Ziel(e)</b>	Die festgestellte Gefährdung ist durch die Maßnahme(n) anderer Stellen (anderer Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei) abgewendet.
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallzuständige Fachkraft Ergibt sich die Notwendigkeit bei der ersten Kontaktaufnahme, ist die Entscheidung mit der begleitenden Fachkraft zu beraten.
<b>Beteiligte Personen</b>	Andere Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinwirken auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten</li> <li>• Einschaltung durch das Jugendamt, wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken</li> <li>• Aufbereitung und Übermittlung der notwendigen Informationen</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Teilprozess 5.3	Anrufung des Familiengerichts
<b>Ziel(e)</b>	<p>Bei der Anrufung aufgrund einer festgestellten Gefährdung erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen angemessene Entscheidung treffen zu können.</p> <p>Bei der Anrufung des Familiengerichtes aufgrund der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.</p>
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienrichter:in</li> <li>• Im Verfahren Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendliche:r, ggf. Verfahrensbeistand oder -beiständin, Gutachter:in etc.</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht               <ul style="list-style-type: none"> <li>- in dringenden Konstellationen per Fax mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit</li> </ul> </li> <li>• Kommt ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug in Betracht, sind weitere Tätigkeiten notwendig:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recherche, welche Personen aus dem familiären/persönlichen Nahbereich des jungen Menschen für die Aufgabe als Vormund:in geeignet sind und in Frage kommen können</li> <li>- Fachkonsultation mit dem Fachdienst Vormundschaft, insbesondere zur                   <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Absprache zur Anhörung des jungen Menschen</li> <li>○ Beratung über die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB)</li> <li>○ Beratung zur Übertragung von Sorgerechten auf die durch Eltern benannten Personen (§ 1782 BGB)</li> <li>○ Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Vereins-, Berufs-, Amtsvormund:in, Übernahme von Sorgerechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB)</li> <li>○ Beratung zur Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten auf einen/eine Pfleger:in neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB)</li> </ul> </li> <li>- Qualifizierter Vorschlag an das Familiengericht zu Personen, die als Vormund:in in Frage kommen mit Begründung (§ 53 SGB VIII)</li> </ul> </li> <li>• Wahrnehmung des Erörterungstermins und ggf. weitere Stellungnahme(n), z.B. zu speziellen Fragestellungen</li> <li>• Sicherung des Kindeswohls im und während des Gerichtsverfahrens</li> <li>• Prüfung der Entscheidung, ggf. Beschwerde</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach der Gefährdungseinschätzung oder nach dem Widerspruch der Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

<b>Teilprozess 5.4</b>	<b>Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme</b>
<b>Ziel(e)</b>	Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist vorläufig geschützt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallverantwortliche Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind oder Jugendliche:r</li> <li>• Personensorge- oder Erziehungsberechtigte</li> <li>• Aufnehmende Person oder Einrichtung</li> <li>• Ggf. Dritte</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärung des Kindes oder der/des Jugendlichen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form; Situationsklärung, Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten</li> <li>• Ermöglichen, dass das Kind oder die/der Jugendliche eine Vertrauensperson benachrichtigen kann</li> <li>• Unterbringung des Kindes oder der/des Jugendlichen</li> <li>• Unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, ob sie der Inobhutnahme widersprechen</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Feststellung der akuten Gefährdung
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.



<b>Teilprozess 6 Erneute Gefährdungseinschätzung</b>	
<b>Ziel(e)</b>	Eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen und/oder differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt. Entweder ist das Verfahren beendet, da der Schutz ausreichend sichergestellt ist, oder die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)</li> <li>• Ggf. erneute Beteiligung von mitteilenden Berufsheimnisträger:innen nach § 4 Abs. 1 KKG</li> <li>• Bei Bedarf kann weitere externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzt:innen, Beratungsstellen)</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Mitteilungen über eine Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnisträger:innen erfolgt eine erneute Prüfung des fachlichen Erfordernisses und ggf. zur Form der Beteiligung von Berufsheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung und dementsprechende Beteiligung</li> <li>• Beratung mit folgenden Inhalten:</li> <li>• Überprüfung der Situation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung des Kindeswohls</li> <li>- Problemaakzeptanz</li> <li>- Problemkongruenz</li> <li>- Hilfeakzeptanz</li> </ul> </li> <li>• Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung (weiter) besteht oder ob die Gefährdung durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet wurde</li> <li>• Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte</li> <li>• Bei keiner Gefährdung: Abschluss des § 8a SGB VIII-Verfahrens, Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden</li> <li>• Ggf. Rückmeldung an Berufsheimnisträger:innen nach § 4 KKG, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Wird der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen damit nicht in Frage gestellt, sind die Betroffenen vorab zu informieren.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach dem Erhalt neuer Informationen/Erkenntnisse oder der Umsetzung von Maßnahmen
<b>Information</b>	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Sie/er prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

<b>Teilprozess 7</b>	<b>Fallübergabe</b>
<b>Ziel(e)</b>	Die Fallverantwortung ist ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken gewechselt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Bislang fallzuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Künftig zuständige Fachkraft</li> <li>• Familie (Personensorgeberechtigte und Kind/Jugendliche:r)</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information des künftig zuständigen Jugendamtes durch die bislang zuständige Fachkraft, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax</li> <li>• Anfertigung eines Sachstandsvermerks durch die bislang zuständige Fachkraft (Inhalt: konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe) und unter Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen</li> <li>• Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft</li> <li>• Persönliches Übergabegespräch der beiden Fachkräfte, unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird</li> <li>• Dokumentation der Übergabe</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
<b>Information</b>	Die/der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.